S a t z u n g

des Vereins

Evangelischer Kindergartenverein Neubiberg e.V.

Stand: 21.07.1997

---

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Evangelischer Kindergartenverein Neubiberg e.V.

Er hat seinen Sitz in Neubiberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins Ausschließlichkeit

(1) Der Verein bezweckt die Vertiefung christlichen Gemeindelebens durch die Ermöglichung des Dienstes an Kindern. Er widmet sich aus dem Geist des Evangeliums der Hilfe an Kindern, deren Pflege und Erziehung und unterhält zu diesem Zweck eine Kindertagesstätte. Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission in Bayern dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Er ist Mitglied beim Bayerischen Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen und Tagespflege e.V.

(3) Alle Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden

a) alle konfirmierten Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ottobrunn und der etwa aus dieser hervorgegangenen weiteren Kirchengemeinden,

b) andere natürliche Personen, die einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,

c) juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.

d) Natürliche Personen, die nicht die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) erfüllen, aber die Zwecke des Vereins fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet bei der nächsten Versammlung.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.

(4) Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandeln, sein Ansehen böswillig schädigen oder mit der Beitragszahlung trotz dreifacher Aufforderung im Rückstand geblieben sind, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese enscheidet bei der nächsten Versammlung.

§ 4

Mitgliederbeitrag

(1) Der Beitrag und seine Zahlungsweise werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 5

Organe des Vereins

Der Verein handelt

a) durch den Vorstand (§§ 6 - 8)

b) durch die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11)

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Er muß sich zur Mehrheit aus Vereinsmitgliedern im Sinne von § 3, 1,a zusammensetzen. Gewählt kann nur werden, wer stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist.

(2) Den Vorsitzendsvorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung. Die Wahl muß vom Kirchenvorstand der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Ottobrunn bestätigt werden.

(3) Der Pfarrer des Sprengels Neubiberg der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ottobrunn ist kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender. Im übrigen werden die weiteren Mitglieder von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Schriftführer und den Kassier.

(5) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt erforderlichenfalls Neuwahl für den Rest der Wahlperiode. Bei Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 7

Vertretungsorgan

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder der beiden ist einzeln allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch der Stellvertreter verpflichtet, nur dann den Verein zu vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(2) Die Vertretungsbefugnisse der Vorsitzenden sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Mitgliederversammlung legt fest, in welchen Fällen

a) ein Vorsitzender nur mit Zustimmung des anderen Vorsitzenden,

b) ein Vorsitzender nur mit Zustimmung des Vorstands,

c) der Vorstand nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung

handeln darf.

§ 8

Tätigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und führt die Geschäfte des Vereins. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind (§ 9 Abs. 1) oder von dieser entschieden werden (§ 9 Abs. 2). Insbesondere obliegt ihm Aufstellung und Änderung der Benutzungsordnung für den Kindergarten.

(2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung (die nicht nachgewiesen zu werden braucht) durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Weigern sich der Vorsitzende und sein Stellvertreter, eine verlangte Sitzung einzuberufen oder berufen sie eine verlangte Sitzung nicht innerhalb von zwei Wochen ein, so ist jedes Vorstandsmitglied, das die Einberufung begehrt hatte, zur Einberufung berechtigt.

(3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

(1) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

a) die Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 10 Abs. 7),

b) Festlegung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Vorstandes (§ 7 Abs. 2),

c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 2 und Abs.3 Satz 2, sowie des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters (§11),

d) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Rechnungsprüfers(§11) sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,

e) die Beschlußfassung über die Berufungen gegen Ablehnung der Aufnahme oder gegen den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand (§ 3 Abs. 2 und 4).

(2) Die Mitgliederversammlung hat über ordnungsmäßig gestellte Anträge (§ 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4) zu beraten und zu beschließen. Sie beschließt ferner über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung in den Fällen, in welchen sie sich diese nach § 7 Abs. 2 Buchstabe c vorbehalten hat.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch über Angelegenheiten beraten, deren Entscheidung dem Vorstand obliegt.

§ 10

Durchführung von Mitgliederversammlungen

(1) Sobald der Jahresbericht und der Kassenbericht (§9 Abs. 1 Buchstabe d) vorliegen, was in der ersten Jahreshälfte der Fall sein soll, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder mindestens drei Mitglieder des Vorstands verlangen. Ein solches Verlangen von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern ist schriftlich unter Angabe des Antrags, welcher kurz begründet werden soll, an den Vorsitzenden zu richten.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Zeit und Ort und Tagesordnung; bei der Zweiwochenfrist werden der Tag der Absendung und der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet; in Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden, was in der Einladung zu begründen ist. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder; sie kann bei den Mitgliedern unterbleiben, die auf einer hierfür bestimmten Liste bestätigen, daß ihnen die Einladung (Satz 1) bekannt ist. Ist einem Verlangen von Vereins- und Vorstandsmitgliedern (Absatz 2) nicht innerhalb von zwei Wochen stattgegeben, so kann jeder, der das Verlangen gestellt hat, die Mitgliederversammlung gemäß Satz 1 berufen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet werden. Sie sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (Satz 1) schriftlich mitzuteilen.

(5) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach §3 Abs. 1 Buchstabe a) - c). Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten, der sich, sofern er nicht als solcher dem Vorstand bekannt ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen hat. Eine Vertretung anderer Mitglieder ist nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich Abs. 7 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und der Anwesenheit der Mehrheit aller Mitglieder; kommt auf diese Weise kein Beschluß zustande, so kann innerhalb einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche den Beschluß ohne die Mehrheit aller Mitglieder fassen kann; hierauf muß bei der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung hingewiesen werden. Die Beschlüsse nach diesem Absatz bedürfen außerdem der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 11

Rechnungprüfung

Der von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer oder sein Stellvertreter hat die Rechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt; die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Gleichstellung der Geschlechter

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Satzung nicht vorgenommen.

§ 14

Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ottobrunn mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke, insbesondere im Sinn des § 2 dieser Satzung, zu verwenden. Die Bestimmung über den Anfallberechtigten kann nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder geändert werden.